



KANZLEI GÜNTHER

FACHANWALTSKANZLEI FÜR STRAFRECHT

KANZLEI GÜNTHER | Residenzstraße 18 | 80333 München

Katja Günther
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Residenzstraße 18
80333 München

Telefon: (0 89) 24 20 44 50
Telefax: (0 89) 24 20 43 21
Mobil: (01 70) 7 756 176
E-Mail: katja.guenther@kglaw.de

München, den 28. März 2022

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 1/22

vom 18. März 2022

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde

Beschluss des BVerfG vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 -

Mit Beschluss vom 9. Februar 2022 hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts auf die Verfassungsbeschwerde Entscheidungen von Fachgerichten aufgehoben, mit denen der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Unterzeichnende gerügt hat. Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen strafgerichtliche Verurteilungen des Beschwerdeführers wegen Beleidigung eines - ihm persönlich und namentlich unbekanntem - Staatsanwalts an den die Dienstaufsicht führenden Leitenden Oberstaatsanwalt. Die 2. Kammer des Ersten Senats hat nun



entschieden, dass die Fachgerichte die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verkannt haben und ihre Entscheidungen hierauf beruhen.

Sachverhalt

- I. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Beschwerdeführer auf Grund einer von ihm erstatteten Strafanzeige in einem anderen Verfahren mit, dass jener nicht nachgegangen wird. Daraufhin schrieb dieser eine E-Mail an den Dienstvorgesetzten des besagten Staatsanwalts. Darin legt er zunächst Widerspruch gegen die Einstellung des Verfahrens ein. Weiterhin kritisiert er dessen Arbeit und unterstellt ihm schwere Ermittlungsfehler. Der Beschwerdeführer untermauert seine Verärgerung mit Aussagen wie „dämlich“, oder „der nicht lesen und schreiben kann“.
- II. Nach der Argumentation des Landgerichts, das den Beschwerdeführer wegen Beleidigung verurteilte, liege insbesondere ein persönlicher Angriff des „Staatsanwalts“ vor. Danach soll dieser in seinen intellektuellen Fähigkeiten in Bezug auf die sachgerechte Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens abgewertet und verletzt worden sein. Diese persönliche Kritik sei von der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt und der „Kampf um das Recht“ wegen des abgeschlossenen Strafverfahrens weniger stark zu gewichten. Zudem seien die Äußerungen des Beschwerdeführers nicht spontan, sondern im Rahmen einer schriftlichen Äußerung gefallen sind.
- III. Das Bayerische Oberste Landesgericht weist selbst in seiner Revisionsentscheidung darauf hin, dass es sich bei der Äußerung auch nicht um eine Schmähekritik handele. Unter Abwägung der Meinungsfreiheit des Angeklagten einerseits und dem „Ehrenschutz der Staatsanwältin“ andererseits, misst der Senat letzterem eine größere



und damit schützenswertere Bedeutung als der Meinungsfreiheit bei; dadurch sei die Strafbarkeit der Beleidigung begründet.

Wesentliche Erwägungen der 2. Kammer des Ersten Senats

Die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hält die zulässig erhobene Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Auslegung des Begriffs „dämlich“ ist zu eng ausgefallen, denn dieser Begriff kann auch mit „unbeholfen“ oder „ungeschickt“ übersetzt werden. Es wird angeführt, dass der Beschwerdeführer ein Recht darauf hat, seine Wahrnehmung von Ungerechtigkeit zu äußern, gerade wenn es um die Aufklärung möglicher Missstände geht. Aus Art. 5 GG ergibt sich, dass jedermann das Recht darauf hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Als Teil dieser Freiheit gilt insbesondere, einen Amtsträger für seine Tätigkeit angreifen zu können, ohne die Befürchtung haben zu müssen, dass personenbezogenen Äußerungen gerichtliche Sanktionen nach sich ziehen, denn das Schutzbedürfnis der Machtkritik ist nicht gerade von unbedeutendem Stellenwert. In den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen ebenso Äußerungen, die polemisch und verletzend formuliert sind. Das Bundesverfassungsgericht führt insoweit aus, dass es einer genauen Abwägung bedarf, ob in dem Aussagegehalt einer, obschon ausfälligen Kritik, die Diffamierung der Person oder lediglich die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht. Ersteres schließt die Kammer aus, da der Beschwerdeführer nicht einmal in Kenntnis davon hatte, dass es sich bei dem „Staatsanwalt“ nicht um einen Mann, sondern eine Frau handelt. Damit einhergehend stellt die Kammer auf den Empfängerhorizont der geäußerten Kritik ab. Die Verletzung der Privatsphäre des Äußerungsempfängers oder sein öffentliches Wirken wurden nicht festgestellt, weil die besagte E-Mail lediglich an den Dienstvorgesetzten und keinen größeren Personenkreis adressiert war. Weiterhin ist es von Bedeutung, sich mit den konkreten Umständen des Einzelfalles und der Situation im Zusammenhang mit der Äußerung auseinanderzusetzen. Besteht ein nachvollziehbarer Anlass, so sind die Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung mit einzubeziehen. Außerdem ist es im „Kampf um das Recht“ grundsätzlich erlaubt, Gebrauch von stärkeren und eindringlicheren Ausdrücken machen, um seinen Standpunkt zu verdeutlichen.